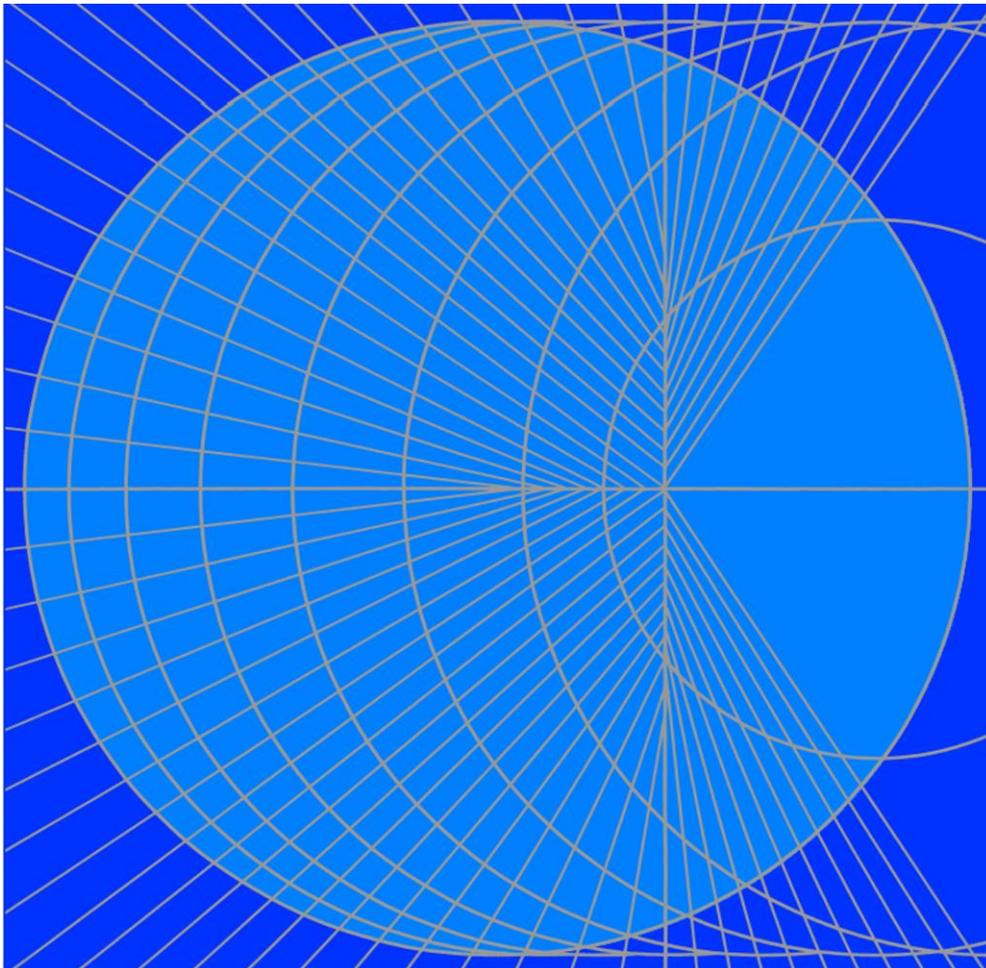


Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2017



Inhaltsverzeichnis

1 Aufgaben, Stellung und Organisation	2
2 Mitglieder des Vorstands	4
3 Mitglieder des Beirats	7
4 Mitglieder des Kuratoriums	7
5 Mitarbeiter	9
6 Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2017	11
7 Veröffentlichungen der Vorstandsmitglieder im Jahr 2017 ..	28
8 Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	31
9 Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	42

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation



Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die Aufgabe, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „Einrichtung

an der Hochschule“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat* und das *Kuratorium*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistages an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

2 | Mitglieder des Vorstands



Geschäftsführender Direktor (bis 31.03.2018):

Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e. V.

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)

Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ab 01.04.2018 als weiterer Hochschullehrer Mitglied des Vorstandes des FSI



Weiterer Hochschullehrer (bis 31.03.2018):

Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungslehre, Kultur- und Religionsverfassungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm (Vorsitzender Prüfer)

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Ständiges sachverständiges Mitglied der Kommission des Landtags zur Reform der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2013-2016)

Vertrauensdozent, Mitglied der Auswahlkommissionen der Studienstiftung des deutschen Volkes

Mitglied der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche Deutschland

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses

Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mitglied des interdisziplinären Exzellenzclusters Religion und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Centrums für Religion und Moderne (CRM)

Mitglied des „Fortschrittkollegs Religiöse Pluralität“

Mitherausgeber der Schriften zum öffentlichen Dienstrecht, Schriften zu Verbraucherrecht und Verbraucherswissenschaften, Studien zum Schul- und Bildungsrecht

Mitherausgeber der Zeitschrift des evangelischen Kirchenrechts (ZevKr)

Mitherausgeber der Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS)

ab 01.04.2018 Geschäftsführender Direktor des FSI



Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)

Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf

Rochade im Vorstand

Mit Wirkung zum 1. April 2018 wurde Herr Professor Dr. Hinnerk Wißmann vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zum Geschäftsführenden Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts berufen.

Der bisherige Geschäftsführende Direktor Professor Dr. Janbernd Oebbecke wurde mit Wirkung zum selben Tage als weiterer Hochschullehrer in den Vorstand berufen.

3 | Mitglieder des Beirats

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster

Professor Dr. Martin *Burgi*, München

Landrat Dr. Olaf *Gericke*, Warendorf

Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster (bis März 2017)

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Landrat Dr. Christian *Schulze Pellengahr*, Coesfeld

Professorin Dr. Theresia *Theurl*, Münster

Professor Dr. Hinnerk *Wißmann*, Münster

4 | Mitglieder des Kuratoriums

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster

Dr. Dieter *Brand*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld (bis Februar 2017)

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster

Professorin Dr. Pascale *Cancik*, Osnabrück

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Dr. Rolf *Gerlach*, ehemaliger Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster (bis März 2017)

Professorin Dr. Angela *Faber*, LVR-Dezernentin, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin

Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück (bis Februar 2017)

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Landesdirektor Matthias *Löb*, Münster

Professor Dr. Veith *Mehde* mag. rer. publ., Hannover

Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

Professor Dr. Andreas *Musil*, Potsdam

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Heribert *Rohr*, Verbandsdirektor a. D., Bergneustadt

Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D.,
Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn

Wolfgang *Schwade*, Vorsitzender des Vorstandes der GVV-
Kommunalversicherung VVaG, Köln

Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

Professor Dr. Joachim *Wieland*, LL.M., Speyer

Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

5 | Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Kai Peters

peters.k@uni-muenster.de

Philipp Breder

(seit 01.05.2017)

philipp.breder@uni-muenster.de

Jonas Kroener

(seit 01.07.2017)

jonas.kroener@uni-muenster.de

Sekretariat:

Hiltrud Martellock

(bis 31.05.2017)

Frau Hiltrud Martellock im Ruhestand

Ende Mai 2017 trat Frau Hiltrud *Martellock* in den Ruhestand. Frau Martellock war seit dessen Gründung im Jahr 1981 Sekretärin des Freiherr-vom-Stein-Instituts.

Der Vorstand nahm dies zum Anlass, zu einem gemeinsamen Rückblick auf „36 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut“ einzuladen. Fast vierzig ehemalige und aktuelle Mitarbeiter kamen dazu am 19. Mai 2017 in Münster zusammen. Prof. Dr. Janbernd *Oebbecke* (Leiter von 1981 bis 1987 und seit 2013), Prof. Dr. Alexander *Schink* (1988-1991), Prof. Dr. Martin *Schulte* (1992-1994), Prof. Dr. Angela *Faber* (1994-1998), Prof. Hermann *Pünder* (1999-2002), Prof. Dr. Dörte *Diemert* (2003-2008), Dr. Sabrina *Desens* (2009-2011) und Dr. Maria *Pottmeyer* (2012-2013) berichteten im Senatsaal des Schlosses über die Arbeit des Instituts unter ihrer jeweiligen Leitung. Auch Dr. Martin *Klein*, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, nutzte die Gelegenheit, Frau Martellock für die stets gute Zusammenarbeit zu danken, ihr Engagement, ihr Pflichtbewusstsein und ihre Loyalität zu würdigen und ihr von Herzen alles Gute, Gesundheit und einen erfüllten Ruhestand zu wünschen.



Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2017 die projektbezogene Forschung.

a) Laufende Projekte:

„Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus“

Bearbeiter: Kai Peters



Der seit 2016 vollständig geltende europäische Rechtsrahmen zur Abwicklung von Kreditinstituten stellt ein neues Teilgebiet des materiellen europäischen Bankenaufsichtsrechts dar und verfolgt das Ziel, durch präventive Planung und frühzeitige Eingriffsbefugnisse die Bestandsgefährdung einer Bank abzuwenden sowie für den Fall eines bevorstehenden Ausfalls eine Alternative zum regulären Insolvenzverfahren bereitzustellen, die auf staatliche Stützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln verzichtet. Beinhaltet einzelne Geschäftszweige einer Bank kritische Funktionen, kann die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens Ansteckungsgefahren verursachen. Bei Vorliegen einer Gefahr für Finanzstabilität kann die Abwicklungsbehörde daher mittels Allgemeinverfügung Maßnahmen ergreifen, um das gesamte Institut oder einzelne Teile des Vermögens im öffentlichen Interesse am Markt zu halten. Im Gegensatz zu den staatlichen Rettungen während der letzten Bankenkrise sollen in Anlehnung an das Insolvenzverfahren Anteilshaber und Gläubiger herangezogen werden. Erst nachdem Verluste und Rekapitalisierungslücken in Höhe von acht Prozent der Bilanzsumme der Bank durch Anteilshaber und Gläubiger aufgefangen wurden, können Mittel aus dem neu errichteten europäischen Abwick-

lungsfonds in Anspruch genommen werden, der durch eine Abgabe aller Institute befüllt wird.

Maßgebliche Rechtsquellen sind das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das die materiellen Vorgaben einer unionsweit geltenden Richtlinie umsetzt, und die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Die Verordnung errichtet einen institutionellen Rahmen und eine einheitliche Verfahrensweise zur Anwendung der Vorgaben auf alle Kreditinstitute in der Währungsunion. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus bildet auf diese Weise neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus die zweite Säule im Konzept der Europäischen Bankenunion.

Die Arbeit untersucht die Auswirkungen des Abwicklungsregimes auf die laufende Geschäftstätigkeit der knapp 400 öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie die Anwendung des Abwicklungsinstrumentariums im Ernstfall.

Die Vorgaben zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung und zur jährlichen europäischen Bankenabgabe betreffen die Sparkassen wie alle Kreditinstitute unmittelbar im Tagesgeschäft. Bei der Abwicklung einer Sparkasse nach den neuen Vorgaben handelt es sich dagegen um ein theoretisches Szenario. Gleichwohl liegt hier ein Schwerpunkt der Arbeit. Für den Fall des Scheiterns einer Fusionslösung oder einer Stützung durch die Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe muss für die BaFin als zuständige nationale Abwicklungsbehörde schon vor einem sogenannten Abwicklungswochenende Klarheit darüber bestehen, wie die Abwicklungsinstrumente auf eine öffentlich-rechtliche Sparkasse angewandt werden können.

Mangels bisheriger Anwendungsfälle der neuen Vorgaben stellen sich vielfältige rechtsformneutrale Fragen, die somit auch für alle privaten Banken Relevanz haben. Die vorgesehene hoheitliche

Wandlung von Forderungen in aufsichtsrechtliches Eigenkapital mittels des sogenannten Bail-in-Instruments wird als „innovatives Herzstück“ des neuen Instrumentariums bezeichnet. Zugleich ergeben sich hier die schwierigsten Umsetzungsprobleme für als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierte Landesbanken und Sparkassen, da die landesgesetzlichen Organisationsregelungen Beteiligungen Privater nicht vorsehen. Die daher im SAG angelegten Sonderbestimmungen gehen in Teilen über den Umsetzungsspielraum der Richtlinie zur Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten hinaus.

„Vergleichende Analyse der Kreisverfassungssysteme in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“

Bearbeiter: Philipp *Breder*



Die kommunale Selbstverwaltung ist – insbesondere angesichts der Reformen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes – in einer Art und Weise abgesichert, wie es sonst nur den Grundrechten zu Gute kommt. So gewährleistet Artikel 28 Abs. 2 S. 1 GG die übergemeindliche Selbstverwaltung in allen Ländern. Im Gegensatz zu den Gemeinden ist diese jedoch auf den „Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze“ beschränkt. Diese Formulierung erlaubt es den Ländern weitestgehend individuelle Regelungen zu treffen, denn die Schutzmechanismen der Kreise liegen um ein vielfaches niedriger als diejenigen der Gemeinden. Auch die Landesverfassungen in der Bundesrepublik beinhalten allesamt spezielle Regelungen die kommunale Selbstverwaltung betreffend und gehen damit deutlich über die früheren verbundesrepublikanischen Landesverfassungen hinaus.

Innerhalb dieser gesetzten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen haben die insgesamt 13 Flächenländer von ihrer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Kreisordnungen auf unterschiedli-

che Arten Gebrauch gemacht. Die Unterschiede beginnen schon bei der Art und Weise der Regelung. So finden sich entweder Vollregelungen durch Kreisordnungen oder bloße Verweisungen auf die Gemeindeordnungen („unselbstständige“ Kreisordnungen). Doch bestehen auch weitreichende Unterschiede inhaltlicher Art zwischen den Flächenländern. Diese Regelungen stehen durch Gebiets- und Funktionalreformen in den Ländern regelmäßig wieder auf dem Prüfstand und unterliegen einem stetigen Wandel, obgleich sich dieser immer einmal wieder schneller, sodann wieder einmal langsamer vollzieht.

Bisher konzentrierten sich wissenschaftliche Arbeiten und Kommentierungen in Bezug auf die Kreisverfassungen auf spezifische Perspektiven der einzelnen Länder. Es fehlt an einer gegenüberstellenden Betrachtung der Kreisverfassungen der deutschen Flächenländer. Die Arbeit soll diese Lücke füllen. Dazu untersucht die Arbeit nach einem historischen Überblick über die Entwicklung der Kreisverfassungssysteme zunächst die europarechtlichen aber vor allem die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der übergemeindlichen Selbstverwaltung.

Im Anschluss daran folgt eine rechtsvergleichende Betrachtung der Kreisverfassungen. So sollen nicht bloß die Vorschriften der einzelnen Kreisverfassungen dargestellt werden, sondern darüber hinaus gilt es zu analysieren, welche Wirkungen unterschiedliche rechtliche Regelungen auf die Aufgabenerfüllung der Kreise haben. Dazu werden vor allem die innere Kreisverfassung aber auch die Wahrnehmung von Aufgaben, an denen der Staat ein besonderes Interesse hat, herangezogen und näher erörtert. Das durch rechtliche Vorgaben determinierte Verhältnis der Kreisorgane untereinander steht im Mittelpunkt des Blicks auf die innere Kreisverfassung. Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der gewählten Vertretungskörperschaft – insbesondere die Grundsatzzuständigkeit – wird ebenso beleuchtet wie die Zusam-

mensetzung und die Kompetenzen von Zwischenorganen, die die Effektivität der Entscheidungsfindung in bestimmten Angelegenheiten erhöhen sollen. Rechtliche Determinanten und Kommunalverfassungswirklichkeit werden kritisch dargestellt und diskutiert. Auch das Verhältnis der Verwaltung zur kommunalen Vertretung sowie die Rolle der politischen Parteien in kommunaler Vertretung und Verwaltung sollen Bestandteil der Diskussion sein.

Abschließend soll ein Versuch der Systematisierung der unterschiedlichen Kreisverfassungssysteme unternommen werden. Daneben gilt es, Merkmale effektiver übergemeindlicher Selbstverwaltung zu identifizieren, sodass hieraus Handlungsempfehlungen für die Kreise – aber und vor allem auch für den Landesgesetzgeber – entwickelt werden, um für die Aufgabenerledigung innerhalb der Kreise möglichst vorteilhafte rechtliche Rahmenbedingungen zu erreichen.

„Der Jahresabschluss zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträger“

Bearbeiter: *Jonas Kroener*

Anlass für dieses sparkassenrechtliche Forschungsvorhaben sind die Vorgänge bei der Stadtparkasse Düsseldorf, die an die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014 anknüpfen. Der Vorstand der Sparkasse hatte weite Teile des Gewinns bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB eingestellt, der Verwaltungsrat anschließend den Jahresabschluss in dieser Form festgestellt. In der Konsequenz verringerte sich der Betrag, über den der Rat der Stadt Düsseldorf als Vertretung des Gewährträgers im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NW beschließen konnte und stand insbesondere für eine Ausschüttung an die Stadt nicht zur Verfügung.



Die Feststellung des Verwaltungsrates beanstandete der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf als Hauptverwaltungsbeamter nach § 17 SpkG NW. Die Aufsichtsbehörde, namentlich das Finanzministerium, folgte schließlich dieser Einschätzung und hob den Feststellungsbeschluss auf, § 40 Abs. 3 S. 2 SpkG NW. Hiergegen klagte die Sparkasse, erst nach Neubesetzung des Vorstandes kam es zu einem Kompromiss über die Ausschüttungshöhe und schließlich zur Klagerücknahme.

Es wird zu untersuchen sein, ob die Aufhebung zu Recht erfolgte. Dazu muss in einem ersten Schritt geklärt werden, wie die Zuständigkeiten bei dem Gesamtvorgang „Jahresabschluss“ zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträger verteilt sind. Dabei wird natürlich die Frage im Vordergrund stehen, wer in letzter Konsequenz für die Entscheidung über die Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB zuständig ist.

Der zweite Teil der Arbeit wird sich mit der Frage nach inhaltlichen Grenzen dieser Dotierungsentscheidung befassen. Die Sparkassenaufsicht des Landes NRW hat bestimmte Grenzen angenommen und den Feststellungsbeschluss, der diese in ihren Augen missachtet hatte, folgerichtig aufgehoben.

Materielle Vorgaben für die Dotierung, deren Existenz und Reichweite zu ermitteln sind, können sich dabei aus dem Handelsgesetzbuch selbst und darüber hinaus aus dem Sparkassengesetz ergeben. Weiterhin wird auf prozedurale Bindungen einzugehen sein. Dabei lohnt es, auch auf die übrige Bankenwirtschaft ein Auge zu werfen: So nutzen Banken (aktuelle Beispiele sind die Deutsche Industriebank AG und HSH Nordbank AG) den § 340g HGB, um Genusscheininhaber nach Verlustbeteiligung und Rückkehr in die Gewinnzone an diesen Gewinnen nicht partizipieren zu lassen.

Zuletzt werden auf die sich aus den gefundenen Ergebnissen ergebenden Konsequenzen erörtert. Das meint zunächst diejenigen für die Sparkasse, die selbst bei rechtmäßigen Dotierungsentscheidungen gegebenenfalls Konflikte mit dem Träger ausfechten muss. Auch für den Träger ist zu erörtern, wie er mit der Ausweisung im Jahresabschluss umzugehen hat, wie sich dies auf den eigenen Haushalt auswirkt, welcher Spielraum für die Verwendung des Jahresüberschusses verbleibt und welche Einflussmöglichkeiten offenstehen.

b) Veranstaltungen

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“:

Neuordnung der Schulaufsicht

Von Wissenschaftlicher Mitarbeiter Manuel Joseph, ehemals Kommunalwissenschaftliches Institut, jetzt Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie an der Universität Münster, veröffentlicht in EILDIENTST LKT NRW, Nr. 5/Mai 2017, S. 187 ff.

Am 6. April 2017 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Veranstaltung zum Thema „Neuordnung der Schulaufsicht“ statt. Etwa 50 Interessierte aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung kamen anlässlich der Veranstaltung in Münster zusammen.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, eröffnete die Veranstaltung mit einer Einführung in das Thema „Neuordnung der Schulaufsicht“. Die Schule als ein besonderer Bereich der kommunalen Verwaltung zeichnet sich neben ausgedehnten persönlichen Erfahrungen durch eine starke Einflussnahme der Bediensteten auf die öffentliche Verwaltung aus. Die starken Positionen der Gemeinden und des Staats bei den äußeren und inneren Schulangelegenheiten schaffen zudem einen organisatorischen Rahmen, der eine zweckmäßige Ausgestaltung erfordere. Die Schulaufsicht als wesentlicher Teil der Schulverwaltung wird durch die Länder wahrgenommen, die sich traditionell im Wege der Organleihe kommunaler Kräfte bedienen. Die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte werden somit im Wege der Organleihe neben dem staatlichen Schulrat in der Spitze des staatlichen Schulamtes tätig. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen das Verwaltungspersonal und tragen

die Verwaltungskosten. Da sich die Interessen von Land und Kommunen ungewöhnlich stark berühren, hatte das Finanzministerium im Juli 2015 eine kleine Gruppe von Wissenschaftlern beauftragt, die Perspektiven der Schulverwaltung in Nordrhein-Westfalen zu untersuchen. Vorgelegt wurde im Juli 2016 ein wissenschaftliches Gutachten zu der Weiterentwicklung der Schulverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, dessen Mitverfasser Professor Dr. Jörg Bogumil, Lehrstuhl für Öffentliche Verwaltung, Stadt- und Regionalpolitik, Bochum, in dieser Vortragsveranstaltung aus der Perspektive der Wissenschaft Stellung nahm; der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke und Vorsitzende des Schulausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Ralf Niermann, beleuchtete das Thema aus der Sicht der Praxis.

Professor Bogumil erläuterte zu Beginn seines Vortrags die Struktur der Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen, die dreistufig aufgebaut ist und stellte einen Vergleich mit den Strukturen und Entwicklungen in anderen Bundesländern an. Dabei konstatierte er eine Tendenz zu einer durchgängigen zweistufigen und schulformübergreifenden Schulaufsicht. Professor Bogumil identifizierte vier Faktoren für die Problemanalyse und die Neustrukturierung der Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen:

1. Gegenwärtige Struktur der Schulaufsicht

Kleine Schulämter seien mit der Vielzahl der Aufgaben überfordert, auf Grund der „Hochzonung“ der Dienstaufsicht über die Hauptschulen und einen Teil der Förderschulen entstehe erhebliches Abstimmungs- und Konfliktpotential, die Ausstattung der Schulämter sei häufig nicht hinreichend. Hinzu träten auf Grund der traditionell nach Schulformen organisierten oberen Schulaufsicht horizontale und vertikale Schnittstellenprobleme.

2. Anzahl der Schüler

Sie nehme bis zum Jahr 2040 kontinuierlich ab. Eine besondere Herausforderung für die Struktur der Schulaufsicht stelle die ungleiche Verteilung von Wachstums- und Schrumpfräumen dar, die zu Disparitäten zwischen den Schulämtern führen könne.

3. Veränderungen in der Schulstruktur und der Schulaufsicht

Die Anzahl der von den Schulämtern zu beaufsichtigten Schulen sei seit dem Jahr 2000 stark gesunken und sinke zukünftig weiter. Die Schulaufsicht sei zudem mit einer spürbaren Aufgabenverdichtung konfrontiert, Schnittstellenprobleme nähmen durch Schulschließungen und -neugründungen zu und die Schulentwicklungsplanung sei verstärkt regional und schulformübergreifend zu verankern.

4. Ergebnisse einer Befragung des schulfachlichen Personals

Die Ergebnisse der durchgeführten Experteninterviews belegten, dass ein erhebliches Auseinanderfallen der wünschenswerten und tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung bestehe. Die Kernaufgaben der Schulaufsicht könnten auf Grund eines zu hohen Aufgabenbestands nicht hinreichend wahrgenommen werden. Folge sei eine hohe Unzufriedenheit der unteren Schulaufsicht mit der aktuellen Aufgabenwahrnehmung. Wünschenswert sei eine klare Kernaufgabendefinition der Schulaufsicht durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung sowie eine klare Formulierung der Ziele und eine präzisere Schwerpunktsetzung bei den Aufgaben der Schulaufsicht.

Als Anforderungen an eine Neukonstruktion und die möglichen Optionen für die Reform der Schulaufsicht definieren die Gutachter eine stärker stufenbezogene, systemische und regionalbezogene Schulaufsicht, die nach der Zahl der Außenstellen Effektivität und Ortsnähe hinreichend berücksichtige. Das Verwaltungspersonal sei angemessen zu unterstützen, Abstimmungs- und Entscheidungs-

prozesse zu beschleunigen und Kernaufgaben der Schulaufsicht zu klären. Zu diesem Zweck analysierten die Gutachter sechs Neustrukturierungsmodelle der Schulaufsicht, von denen drei vorzeitig als praxisfern verworfen wurden. Das von der Expertengruppe favorisierte Modell sieht eine durchgängig zweistufige Schulaufsicht vor, indem die bestehenden 53 unteren staatlichen Schulämter zugunsten von 33 neuzugründenden regionalen Schulbehörden als Außenstellen der Bezirksregierung aufgelöst werden und deren operative Tätigkeit grundsätzlich stufenbezogen und (mit Ausnahme der Berufskollegs) schulformübergreifend wahrgenommen werden.

Nach den Ausführungen von Professor Bogumil ergriff Landrat Dr. Niermann das Wort. Er betonte, dass eine umfassende Schulentwicklungsplanung, die regelmäßig keine schulformspezifischen Unterschiede machen dürfe, einen umfassenderen Blick, insbesondere bei der Aufsichtsstruktur erfordere. Es bestehe das Bedürfnis nach einer auf einer Ebene gebündelten, schulformübergreifenden sowie stufenbezogenen Schulaufsicht. Dies führe zu einer Ablösung der bisher nach Schulform praktizierten getrennten Schulaufsicht. Den Vorschlag der „Verstaatlichung der gesamten Schulaufsicht unter Auflösung der unteren Schulaufsicht durch Zusammenfassung bei der oberen Schulaufsicht mit fünf Bezirksregierungen und etwa 33 regionalen Außenstellen“, lehnte er als Versuch, der örtlichen Gemeinschaft die Mitverantwortung und Gestaltungsmöglichkeit zu entziehen, ab. Stattdessen plädierte er für eine Stärkung der Schulaufsicht auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und die Schaffung einer erweiterten unteren Schulaufsicht.

An die Vorträge der Referenten schloss sich eine lebhafte Diskussion unter der Leitung von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an. Große Einigkeit bestand bei der Kritik an der Auswahl der befragten Personen, hier vor allem, dass kein Schulverwaltungspersonal befragt wurde. Professor Bogumil zeigte sich hinsichtlich des von den Diskussionsteil-

nehmern gerügten methodischen Mangels Gesprächsbereit und rechtfertigte die fehlende Befragung mit Ressourcenknappheit. Einige Diskussionsteilnehmer befürchteten, dass die regionalen Außenstellen der Bezirksregierungen zu einer Zunahme von Anonymität in der Schulaufsicht beitragen könnten. Dass bereits frühzeitig Modellvarianten für die Neukonstruktion der Schulaufsicht durch die Gutachter verworfen worden waren, fand kritische Stimmen. Es wurde zudem die Vermutung geäußert, das Ziel des Gutachtens bestehe in erster Linie in der Entwicklung von Kosteneinsparungsmöglichkeiten. Die Vernetzung auf kommunaler Ebene habe in dem Gutachten überhaupt keine Rolle gespielt. Dringender als eine Neuorganisation der Schulaufsicht sei, das identifizierte Defizit der Aufgabendefinition und die Rolle der Schulaufsicht zu lösen.

Professor Bogumil entgegnete den Kritikern, dass diese einen unseriösen Mythos der kommunalen Selbstverwaltung bemühten. Er betonte, dass es ausschließlich um die Struktur der staatlichen Schulämter gehe und den Kommunen nichts entzogen würde. Als Grund für die Kritik an dem Gutachten machte er den Wunsch nach der Diskussion des Modells aus, welches die Stärkung der unteren Schulaufsicht beinhalte, jedoch offenbar zu vorzeitig aus den Betrachtungen der Gutachter ausgeschieden war, unter anderem weil es mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden sei. Er gab zu bedenken, dass das von den Gutachtern favorisierte Außenstellenmodell ortsnahe konzipiert sei und auch Verwaltungspersonal berücksichtige.

Professor Oebbecke bestätigte, dass den Kreisen und kreisfreien Städten nichts entzogen würde, da es keinen Schutz aus einer Verfassungsnorm für die Aufgabe der Schulaufsicht bei den Kreisen und kreisfreien Städten gebe. Er verlieh jedoch seiner Sorge Ausdruck, dass das Problem der fehlenden Kernaufgabendefinition der Schulaufsicht nicht durch Neuorganisation der Schulaufsicht behoben

werden könne, sondern nur durch Beseitigung der auch in anderen Bereichen zu verzeichnenden Regierungsabstinenz.

Abschließend bedankte sich Dr. Klein bei den Teilnehmern und den Referenten. Er stellte die in der Diskussion von mehreren Teilnehmern hervorgehobene Bedeutung der Einräumigkeit der Verwaltung sowohl in inneren als auch äußeren Schulangelegenheiten sowie in der Schulaufsicht heraus und schloss die Veranstaltung mit einer von Professor Bogumil skizzierten Leitlinie: „Es sollte eine Lösung geben, die nicht so weit weg ist von den Kommunen!“

Festliche Verabschiedung von Professor Dr. Dr. h. c. Ehlers aus dem Vorstand des FSI

Eine vollständige Wiedergabe der Redebeiträge kann im EILDIENTST LKT NRW, Nr. 11/November 2017, S. 413 ff. gefunden werden.

Prof. Dr. Dr. h. c. Dirk Ehlers schied im Dezember 2016 aus dem Vorstand des Freiherr-vom-Stein-Instituts aus. Am 13.10.2017 wurde sein Wirken im Rahmen einer feierlichen Verabschiedung im Festsaal des Erbdrostenhofes in Münster gewürdigt.



Prof. Dr. Oebbecke eröffnete die Veranstaltung und begrüßte die anwesenden Gäste, insbesondere Frau Prof. Dr. Buchholz, die in ihrer neuen Funktion als Präsidentin des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe erstmalig an einer Veranstaltung des FSI teilnahm. Aber auch zahlreiche andere Mitglieder des Beirates und des Kuratoriums sowie Vertreter der Landkreise wollten Prof. Ehlers verabschieden. Prof. Oebbecke wagte sodann einen Rückblick auf die jahrelange gemeinsame Tätigkeit mit Prof. Ehlers am FSI und dankte ihm auch persönlich für die stets kollegiale Zusammenarbeit.

Danach ergriff Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, das Wort. Er stellte zu Beginn noch einmal Rolle und Funktion des FSI heraus. Mit der Schriftenreihe solle kommunal- und seit langem auch sparkassenrechtliche Grundlagenforschung betrieben werden. Daneben diene die Vortragsreihe „Kommunalverfassung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ zur Verbindung von wissenschaftlicher Forschung mit dem tagesaktuellen Geschehen. Er betonte, dass es zum FSI in dieser Doppelfunktion kein vergleichbares Institut in Deutschland gebe. Auch Dr. Klein dankte Prof. Ehlers für seine jahrelange Tätigkeit in allen Gremien des FSI. So war Prof. Ehlers von 1984 bis 1989 Mitglied des Kuratoriums, von 1990 bis 1998 Mitglied des Beirats, von 1998 bis 2016 Mitglied des Vorstandes und zugleich Mitglied des Beirats und ist seit dem 6.12.2016 wieder Mitglied des Kuratoriums.

Die Festrede hielt im Anschluss an die einleitenden Worte von Prof. Oebbecke und Dr. Klein Prof. Dr. Friedrich Schoch von der Universität Freiburg. Auch dieser ging zunächst auf Prof. Ehlers jahrelange Tätigkeit ein. Er bezeichnete ihn als Wissenschaftler, der durch „Kenntnisreichtum, Sachorientierung und Unbestechlichkeit in der wissenschaftlichen Ausrichtung“ besticht.

Das FSI schaffe es mit seinen Arbeiten stets, den Bezug zur kommunalen Praxis herzustellen und mit den Tagungsbänden auch den Brückenschlag zur Wissenschaft sicherzustellen. Fundierte Wissenschaft, die die Praxis erreichen wolle, brauche langen Atem. Oft erreiche sie ihre Wirkung auch erst mittelbar, durch den Eingang in die Rechtsprechung. Die Einladenden verlangten nun aber von ihm einen Sachvortrag und keine Ehrung Prof. Ehlers und des FSI. Daher wolle er anhand von fünf Themenkreisen die aktuelle Lage in der Kommunalwissenschaft näher betrachten.

Zuerst widmete sich Prof. Schoch der kommunalen Selbstverwaltung. Die anlässlich der Übertragung der Organisation eines kom-

munalen Weihnachtsmarktes getroffene Entscheidung des BVerwG, dass es eine Pflicht zur Wahrung und Sicherung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben geben könne, bezeichnete er als „höchstrichterliche Fehlentscheidung“. Zu dieser Einschätzung seien auch Teile der Rechtsprechung mittlerweile gelangt.

Sodann warf er einen Blick auf die von verschiedenen Seiten angenommene Verfassungswidrigkeit der kommunalwahlrechtlichen Sperrklausel. Prof. Schoch selbst sah hier den Spielraum des Gesetzgebers aber als nicht überschritten an und hoffte, die Verfassungsrichter würden ihrem „Gestaltungsdrang“ widerstehen.

Auch bei der Frage der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen trat Prof. Schoch für die Selbstverwaltung ein. Das Konnexitätsprinzip aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW gelte, entgegen der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs des Landes, auch bei einer dynamischen Aufgabenzugweisung durch das Land, wenn der Bund das Sachrecht ändere.

Im vierten Block betreffend den Anspruch auf U3-Kinderbetreuung sah er dann Einigkeit über rechtliche Fragestellungen, allerdings auch eine administrative Vollzugsproblematik.

Fünftens wies Prof. Schoch auf die stets aktuelle Frage des Zugangs politischer Parteien zu kommunalen Einrichtungen hin. Er stimme im Ergebnis neueren Gerichtsentscheidungen zu, die den Kommunen die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei weiterhin untersagen. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im zweiten NPD-Verbotsverfahren verbliebe das Entscheidungsmonopol zu dieser Frage bei eben diesem.

Abschließend betonte Prof. Schoch die Bedeutung der Wissenschaft für das freiheitliche Gemeinwesen, „in Sonderheit für die Kommunalrechtswissenschaft, wie sie etwa vom FSI repräsentiert wird“.

Die letzten Worte gebührten dann natürlich dem Geehrten selbst. Prof. Ehlers stellte gleich zu Beginn klar, dass er mangels ausreichender Zeit und auf Grund seiner weitreichenden Zustimmung zu den Thesen des Referenten keine Erwiderung leisten würde. Stattdessen sprach er den Anwesenden, zuvorderst Prof. Oebbecke und Dr. Klein, seinen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Sodann blieben ihm einige kurze Anmerkungen zur Geschichte und Lage des FSI: Auch dieses habe dazu beigetragen, die Stellung des Kommunalrechts seit Beginn der 1980er Jahre zu verbessern. Gleichzeitig blieb der Blick nie auf dieses beschränkt, auch Bezüge beispielsweise zum Europa- und Stiftungsrecht seien hergestellt worden. Seit der Gewinnung des SVWL als Förderer des Instituts sei das FSI auch bei Fragen des Sparkassenrechts die erste Adresse in Deutschland. Die Objektivität der Forschung sei dabei immer besonderes Merkmal des FSI gewesen. Abschließend wünschte er dem FSI für die Zukunft alles Gute, obgleich es mittlerweile hinsichtlich der Personalstärke deutlich reduziert wurde. Sein Wunsch sei es, dass das FSI zum Nutzen von Wissenschaft und Praxis wie in der Vergangenheit erhalten bleibt.

7 | Veröffentlichungen der Vorstandsmitglieder im Jahr 2017

a) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Entwicklungen und Tendenzen im deutschen Denkmalrecht,
in: Bernat/Davydov/Karnau/Rauhut (Hrsg.), Quo vadis Denkmalrecht?, 2017

Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages auf den Betrieb von Spielhallen – Auslegung und Anwendung der Härtefallregelung in § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV,
in: Niedersächsische Verwaltungsblätter, 2017, 33 ff., gemeinsam mit Stefan Lenz

Der öffentlich-rechtliche Status von Sparkassen und seine Auswirkungen,
in: Deutsches Verwaltungsblatt, 2017, 397 ff.

Minimierung politischer Kosten durch Verwaltungsrecht,
in: Die öffentliche Verwaltung, 2017, S. 749 ff.

Was ist Personennahverkehr?
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2017, S. 1084 ff.

b) Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Staats- und Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen, 27. Aufl., 2017, Herausgeber, gemeinsam mit Hans-Uwe Erichsen

Grenzüberschreitende Verwaltungsaufgaben, Referate des XIX. deutsch-polnischen Verwaltungskolloquiums 2015, 2017, Herausgeber, gemeinsam mit Uwe Kischel

Dienstrecht, in: Schlacke/Wittreck (Hrsg.), Landesrecht Nordrhein-Westfalen, 2017

Grundrechtsbindung im Gewährleistungsstaat. Zur Verortung juristischer Personen des Privatrechts im Öffentlichen Recht,
in: Baer/Lepsius/Schönberger/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, 2017, S. 41 ff.

Die Kreise als „natürliche Mitte“ des Verfassungsstaats – Wegmarken der Entwicklung 1817-2017
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2017, S. 297 ff.

Reform der Juristenausbildung in NRW 2017 ff. – Herausforderungen und Perspektiven
in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter, 2017, S. 327 ff.

Entscheidungsanmerkung zu OVG Münster, Beschluss vom 21.02.2017 – 6 B 1378/16 – Zur Verfassungswidrigkeit des § 19 Abs. 6 S. 3 LBG NRW und seine Auswirkungen auf ein Eilverfahren
in: Zeitschrift für das Juristische Studium, 2017, S. 231 ff.

c) Dr. Martin Klein

Urteil des Verfassungsgerichtshofs zur schulischen Inklusion: Pragmatische Konnexitätslösung,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 1/Januar 2017, S. 1

Aktuelle Situation der NRW-Kommunalhaushalte – Zur Haushaltsentwicklung der Kreise und der Landschaftsverbände in den Jahren 2015 und 2016,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 1/Januar 2017, S. 5 ff., gemeinsam mit Hauptreferent Dr. Kai Zentara, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Wichtiger denn je: Interkommunale Zusammenarbeit vertiefen und ausweiten!
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 2/Februar 2017, S. 41

Bundesweiter Online-Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen: Im Prinzip ja, aber nicht so!,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 3/März 2017, S. 73

Maut in Deutschland: Verursachergerechte Finanzierung von Infrastruktur oder zurück in die Zeit der Wegzölle?,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2017, S. 121

70 Jahre Landkreistag Nordrhein-Westfalen 1947 – 2017,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2017, S. 130 ff.

NRW-Landtagswahl am 14. Mai 2017: Neue Mehrheit im Parlament,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/Mai 2017, S. 181

Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende? Ja, aber richtig!
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/Juni 2017, S. 225

Die „Diesel-Affäre“ – eine Herausforderung auch für den kreisangehörigen Raum,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2017, S. 269

Windenergie konkret – ein NRW-Erlass mit neuen Perspektiven,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/September 2017, S. 325

Erste kommunale Signale der neuen NRW-Landesregierung,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2017, S. 365

Afrikanische Schweinepest – Gefahren für Landwirtschaft und Wirtschaft nicht unterschätzen,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 11/November 2017, S. 409

Verfassungswidrigkeit der 2,5-Prozent-Sperrklausel – kein guter Tag für die kommunale Selbstverwaltung!,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2017, S. 445

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, wurden bisher folgende Bände publiziert:

- Band 75 *Markus Kemper*
Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen,
2017 (420 S.)
- Band 74 *Benedikt Huhn*
Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-
rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand
des nordrhein-westfälischen Landesrechts, 2016
(351 S.)
- Band 73 *Juliane Wessels*
Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der
Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach
Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis
am Beispiel Nordrhein-Westfalen, 2016 (310 S.)
- Band 72 *Jasmin Hölscher*
Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD
IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten
Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in
Deutschland, 2016 (266 S.)
- Band 71 *Cornelia Jäger*
Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des
Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-
Westfalen, 2014 (322 S.)

- Band 70 *Martin Schröder*
Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)
- Band 69 *Simon Frye*
Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)
- Band 68 *Jessica Isenburg*
Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)
- Band 67 *Matthias Stork*
Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)
- Band 66 *Thomas Jungkamp*
Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)
- Band 65 *Katharina Kallerhoff*
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)
- Band 64 *Carsten Lund*
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

- Band 63 Jan Stefan *Lüdde*
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)
- Band 62 Anna *Roth*
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)
- Band 61 Linus *Tepe*
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)
- Band 60 Christian *Thiemann*
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)
- Band 59 Simone *Schütte-Leifels*
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)
- Band 58 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)
- Band 57 Inken *Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichti-

- gung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)
- Band 56 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Theresia *Theurl*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)
- Band 55 Andrea *Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)
- Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)
- Band 53 Jörg *Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)
- Band 52 Hans *Lühmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

- Band 50 *Sven Oliver Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 *Barbara Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 *Antje Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 *Frank Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)
- Band 46 *Marco Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 *Volker Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 *Thomas Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

- Band 43 Hermann *Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 Ansgar *Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)
- Band 41 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)
- Band 40 Peter *Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)
- Band 38 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)
- Band 35 Olaf *Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)
- Band 34 Raphael *Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 Holger *Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

- Band 31 *Anke Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*
(Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 Heidrun *Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 Olaf *Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 Werner *Hoppe*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*/
Alexander *Schink* (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 Margit *Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 Andrea *Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

- Band 24 Werner *Hoppe*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*/ Alexander *Schink* (Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)
- Band 23 Ute *Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 Jürgen *Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan *Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 Werner *Hoppe*/Martin *Schulte* (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 Angela *Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 Hans *Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner *Hoppe*/Hans-Uwe *Erichsen*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)

- Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung
– 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner *Hoppe*/Alexander *Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 Paul-Peter *Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)
- Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe *Erichsen*/Werner *Hoppe*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

- Band 8 *Werner Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 *Janbernd Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 *Hans-Jürgen Fishedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 *Janbernd Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 *Alexander Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)
- Band 3 *Ingolf Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 *Edzard Schmidt-Jortzig/Alexander Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 *Janbernd Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Vorstandsbeschlusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1981, geändert durch Beschluss vom 28. Januar 1986:

§ 1 Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2 Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5 Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6 Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7 Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Impressum

Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Aegidiistraße 5, 48143 Münster

(Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Hinnerk
Wißmann)

Redaktion, Layout: Jonas Kroener

Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
E-Mail: fsi@uni-muenster.de
<http://www.jura.uni-muenster.de/de/go/fsi>

Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße 14-16,
48143 Münster